
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Abteilung Wald
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 925 10 00
Telefax 041 925 10 09
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

Vertrag über die Ausscheidung und Sicherung eines Sonderwaldre- servats Ämmerberg (Teilreservat)

zwischen

dem Staat Luzern

vertreten durch den Regierungsrat des Kantons Luzern, dieser wiederum vertreten durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald

und

dem/der unterzeichneten Waldeigentümer(in)

sowie

der Projektträgerschaft 'Einfache Gesellschaft Sonderwald Ämmerberg Malters -Ruswil'
Adresse: Hinder Schächbel, 6019 Sigigen

1. INHALT

Die Projektträgerschaft wird gestützt auf das Kantonale Waldgesetz und die Kantonale Waldverordnung sowie den Regierungsratsbeschluss vom 29. Juni 2004 (Nr. 793) beauftragt, im definierten Projektperimeter geeignete Waldflächen als Reservatsflächen auszuscheiden und langfristig vertraglich zu sichern.

Die Reservatsflächen sind in einem Plan im Massstab 1:10'000 zu bezeichnen und gemäss Parzellenverzeichnis im Anhang nachzuführen.

Der/die Waldeigentümer(in) verpflichtet sich, die für die Erreichung des Waldreservatsziels notwendigen Einschränkungen der Eigentums- und Nutzungsrechte hinzunehmen und duldet bzw. verpflichtet sich zur zielgerichteten Bewirtschaftung und Pflege gemäss Massnahmenplan.

2. ZIELE

Waldlandschaft:

Das typische Landschaftsbild mit seinem vielfältigen und reich strukturierten Wald bleibt erhalten und wird gepflegt. Die steilen, südexponierten und extensiv bewirtschafteten Wiesen sollen von arten- und lichtreichen, sowie gut gestuften Waldrändern gesäumt sein. Spezialstandorte wie Felsbänder oder feuchte Runsen sollen freigestellt sein. Vielfältige Kleinstrukturen wie beispielsweise Stein- und Asthaufen bieten bedrohten Tierarten Lebensraum und Fortpflanzungsgelegenheit.

Biotopschutz:

Erhalten und Fördern speziell der folgenden Lebensraumtypen: Quellfluren (1.3.4), Hochmoor (2.4.1), Felsfluren (3.4.3), Mesophiler Krautsaum (5.1.2), Kollin-montane Schlagfluren (5.2.6), (Nrn. verweisen auf Publ. "Leitarten für die Lebensräume der zwölf Landschaften des Kantons Luzern")

Erhalten und Fördern der typischen und seltenen Waldgesellschaften, insbesondere Orchideen-Buchenwälder und anspruchsvolle Buchenwälder

Artenschutz:

Der Wald bietet seltenen und gefährdeten Arten einen gut geeigneten Lebensraum. Die Lebensbedingungen für Wärme liebende Pflanzen- und Tierarten sollen verbessert werden. Für die verschiedenen Biotoptypen des Gebiets gibt es unterschiedliche lokale Zielpopulationen und Leitarten. Diese stehen stellvertretend für viele andere Bewohner des gleichen Lebensraums und dienen als Vorgabe für die Pflege und Gestaltung desselben sowie für die Erfolgskontrolle.

Lokale Zielpopulationen: Schlingnatter; Schönes Johanniskraut

Leitarten: Weitere Reptilien (spez. Zauneidechse, Waldeidechse, Blindschleiche); Berg- und Waldlaubsänger; verschiedene Tagfalter (spez. Kleiner Eisvogel und Mauerfuchs); Eingestreifte Quelljungfer (Libellenart der Quellfluren); verschiedene Orchideen (spez. Rotes Waldvögelchen, Grünliches Breitkölbchen); verschiedene Saumarten (z.B. Gemeine Akelei, Berg-Flockenblume und Echtes Tausendgüldenkraut).

Weitere lokale Zielarten und Leitarten können im Rahmen von Studien definiert werden. Allfällige Aufwertungsmassnahmen für ihre Lebensraumbedürfnisse sind im Massnahmenplan zu konkretisieren.

3. ANORDNUNG UND AUSFÜHRUNG VON MASSNAHMEN

Der Massnahmenplan wird unter Federführung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald von der Projektträgerschaft und unter Mitwirkung von Fachexperten entwickelt. Darin werden aufgrund der Bedürfnisse der Hauptfördergruppen detailliert und flächentreu die künftige Nutzung und naturschutzfachliche Pflege des Gebiets festgelegt. Der Massnahmenplan ist zweiteilig:

- a) 4-Jahresplan mit Kategorien von Massnahmen, der Priorisierung in der Umsetzung, der Mengenschätzung und der Kostenschätzung. Der Folgeplan hat bis drei Monate vor Ablauf des 4. Jahresplanes vorzuliegen.
- b) Jahresplan mit Karten und bezeichneten Eingriffsflächen, sowie einen Massnahmenbeschrieb

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald und die Projektträgerschaft erklären sich durch ihre Unterschrift mit dem Massnahmenplan einverstanden.

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald entscheidet nach Rücksprache mit den Fachexperten und in Übereinstimmung mit den Zielen des Massnahmenplans über Bedarf/Notwendigkeit und Ausführung von forstlichen Massnahmen. Diese erfolgen koordiniert und gemeinsam über das ganze Reservatsgebiet und über die Eigentumsgrenzen hinweg. Die Ausführung der festgelegten waldbaulichen Eingriffe erfolgt in der Regel durch die Eigentümer/Bewirtschafter selber oder im Ausschreibungsverfahren.

Ausserplanmässig notwendig werdende Eingriffe bedürfen der vorgängigen Bewilligung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald. Diese kann die Bewilligung mit Bedingungen und Aufla-

gen verbinden. Das Freihalten und der Unterhalt von weiterhin benutzten Waldwegen, sowie das Entfernen einzelner Bäume aus Sicherheitsgründen im Bereich von Strassen, Wanderwegen, Leitungen und Bauten obliegt weiterhin der Eigentümerschaft.

Sind aufgrund unerwarteter Entwicklungen die Sicherheit von Menschen und erheblicher Sachwerte sowie die Schutzfunktion des Waldes nicht mehr gewährleistet, kann die Dienststelle Landwirtschaft und Wald weitere Massnahmen anordnen.

Massnahmen im Sinn der Schutzwaldpflege werden über andere Projektkategorien abgerechnet (insbesondere Projekt NASEF (Nachhaltige Schutzwaldpflege entlang von Fliessgewässern)).

4. ENTSCHÄDIGUNG

Grundbeitrag

Der Kanton leistet einen einmaligen Grundbeitrag für die ausgeschiedenen und gesicherten Waldreservatsflächen in der Höhe von Fr. 500.- pro Hektare Waldfläche und 25 Jahre Vertragsdauer.

Entschädigung für Massnahmen:

nach Pauschalen:

Für die Ausführung der im Massnahmenplan festgelegten waldbaulichen Massnahmen werden Beiträge ausgerichtet, die sich nach den vom Kanton verwendeten Pauschalansätzen im forstlichen Projektwesen bemessen. Die betragsmässige Festlegung der Entschädigung erfolgt periodisch im Massnahmenplan und gilt grundsätzlich für dessen Gültigkeitsdauer. Sie können jedoch aufgrund vorgenommener Nachkalkulationen im Reservatsperimeter angepasst werden. Bei Erneuerung des Massnahmenplans werden die Entschädigungsansätze überprüft.

nach Ausschreibungsverfahren (oder effektivem Aufwand) vergebene Arbeiten:

Allfällige Defizite gehen zulasten von Bund und Kanton.

5. AUSZAHLUNG

Der Grundbeitrag wird bei Vertragsabschluss ausbezahlt.

Die Entschädigung für Pflegemassnahmen wird jährlich nach erfolgter und kontrollierter Ausführung ausbezahlt.

Zahlungen erfolgen grundsätzlich an die Projektträgerschaft, welche als Abrechnungsstelle für die Waldeigentümer funktioniert.

Vorbehalten bleibt die Genehmigung der entsprechenden Kredite durch die zuständigen kantonalen und eidgenössischen Behörden.

6. KONTROLLE

Die Projektträgerschaft rapportiert jährlich den Stand der angeschlossenen Reservatsflächen gemäss Tabelle im Anhang.

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald bzw. eine von ihr bezeichnete Person kontrolliert die Einhaltung des Massnahmenplans und die Ausführung der Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen.

7. KÜRZUNG UND RÜCKFORDERUNG DES BEITRAGES

Verstösse gegen die durch diesen Vertrag festgelegten Bestimmungen haben die Kürzung oder Rückforderung der Entschädigung zur Folge. Über die Höhe der Rückforderung entscheidet die Dienststelle Landwirtschaft und Wald.

8. INKRAFTTRETEN, DAUER, KÜNDIGUNG

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft. Waldflächen werden mit Unterzeichnung durch den Waldeigentümer auf eine Dauer von 25 Jahren als Waldreservate gesichert.

Bei Vertragsverletzungen durch eine Partei hat die andere Partei das Recht, den Vertrag und alle damit zusammenhängenden Vereinbarungen sofort oder auf einen beliebigen Zeitpunkt zu kündigen.

Ist die vertragsgemässe Bewirtschaftung nicht mehr möglich oder stellt sich heraus, dass die festgelegten ökologischen Ziele aus anderen Gründen nicht erreicht werden können, können der Vertrag und alle damit zusammenhängenden Vereinbarungen im gegenseitigen Einvernehmen angepasst oder aufgelöst werden.

9. RECHTSNACHFOLGE

Die Projektträgerschaft und der/die Waldeigentümer(in) verpflichten sich, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ihren Rechtsnachfolgern aufzuerlegen, mit der Verpflichtung der entsprechenden Weitergabe an weitere Rechtsnachfolger.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieser Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Je ein Original erhalten Waldeigentümer, Projektträgerschaft und Dienststelle Landwirtschaft und Wald.

Soweit der vorliegende Vertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden sinngemäss die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts Anwendung.

Ort, Datum:

Ort, Datum:

.....

.....

Waldeigentümer(in):

Name.....

Unterschrift

mit den nachfolgend angeführten Waldflächen:

| Gemeinde | Parz. Nr. | Lokalname | Waldfläche ha |
|----------|-----------|-----------|---------------|
| | | | |
| | | | |

Die Projektträgerschaft:

Dienststelle Landwirtschaft und Wald

.....

.....

Beilagen:

- Parzellenverzeichnis Ämmerberg
- Übersichtsplan 1:10'000